



# «Anlagenförderung»

Richtlinie der  
EWS Sonnencent-Förderung

Stand 01.07.2025

## Förderrichtlinie «Anlagenförderung»

Die EWS «Sonnencent-Förderung» speist sich aus dem Beitrag der EWS-Kundinnen und Kunden. Sie zahlen zusätzlich zum Grund- und Arbeitspreis für jede gelieferte Kilowattstunde den Sonnencent und füllen damit das EWS-Sonnencent-Förderbudget. Die EWS haben sich dazu verpflichtet, diese Gelder für die Förderung dezentraler, umwelt- und klimafreundlicher Energieprojekte, Bildungsmaßnahmen und Kampagnen zur Energiewende einzusetzen.

In diesem Dokument beschreiben wir, wie die Förderung für Energieprojekte zur Stromerzeugung und -speicherung geregelt ist.

## Was bedeutet Anlagenförderung?

Die EWS unterstützen mit der Anlagenförderung den Zubau von dezentralen, gemeinschaftlich genutzten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Speicheranlagen für den Strom aus solchen Anlagen. Diese Förderung hilft EWS-Kund:innen, die Erzeugungsanlagen oder Speicher mit einem ausgewiesenen Nutzen für eine Gemeinschaft finanzieren wollen, einen so großen Teil der Kosten eingeworben zu haben, dass das Vorhaben realisiert werden kann. Zu diesem Zweck beurteilt das EWS-Sonnencent-Team die beantragten Vorhaben und stellt bei Aussicht auf Gelingen und Wirksamkeit Geld aus den EWS Sonnencents bereit, falls ausreichend Sonnencent-Budget verfügbar ist.

## Wen fördern wir in der Anlagenförderung?

Um in der Anlagenförderung gefördert zu werden, brauchen Sie einen aktiven EWS-Ökostrom-Belieferungsvertrag. Das bedeutet, wir fördern Kundinnen und Kunden der EWS. Neukunden, die erst kürzlich zu uns gewechselt haben, können einen Förderantrag stellen, sobald sie von uns mit Strom beliefert werden.

Wir fördern sowohl Haushaltskund:innen und -kunden (bis 10.000 kWh Verbrauch pro Jahr) als auch Gewerbekund:innen (ab 10.000 kWh Verbrauch pro Jahr), die Betreiber der Anlage sein werden, für die die Förderung beantragt wird.

Überdies können Vereine, Genossenschaften und GbRs Gemeinschaftsanlagen fördern lassen. In diesen Fällen kann eine zeichnungsberechtigte Person im Namen der Gesellschaft den Förderantrag stellen. Voraussetzung ist, dass die Adresse des Anlagenbetreibers von uns mit Strom versorgt wird.

## Was fördern wir?

Wir fördern Photovoltaik-Anlagen und Strom-Speicher für Strom aus erneuerbaren Energien. Wir fördern sowohl separate Erzeugungs- und Speicheranlagen als auch PV-Speicher-Kombinationen. Wir fördern solche Anlagen dann, wenn sie gemeinschaftlich genutzt werden.

### Gemeinschaft

Unter „Gemeinschaft“ verstehen wir eine Gruppe von Menschen, die sich aus freien Stücken zusammenfindet, um unter den Vorzeichen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz ein gemeinsames Ziel zu verwirklichen, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Folgende Stichworte geben Beispiele, welche Formen der Gemeinschaftlichkeit wir fördern möchten durch Zuschüsse zu deren gemeinschaftlich genutzten Energieerzeugungs- und -speichervorhaben:

Hausgemeinschaften, Wohnprojekte, Cohousing, Konvivialität, Commoning, Care-, Sorge- oder Pflegegemeinschaften, Hofgemeinschaften für die Land- und Forstwirtschaft, Mehrgenerationenwohnen, integratives Wohnen/Leben/Arbeiten, Büro-/Werkstattgemeinschaften, kollektive Selbstversorger, Bürgerenergiegenossenschaften.

Diese Beispiele sind nicht abschließend. Es gilt, dass der primäre Zweck der Gemeinschaft nicht Errichtung und Betrieb der zu fördernden Anlagen ist, sondern dass die Anlagen dabei helfen, den primären Zweck der Gemeinschaft zu unterstützen und gemeinschaftlich genutzt werden. Volleinspeisung ist trotz ihrer begrüßenswerten Energiewendewirkung keine gemeinschaftliche Nutzung in diesem Sinne und kann dementsprechend nicht gefördert werden.

Wir fördern Wohnungseigentümergeinschaften (WEG/GdWE), die in ihrem Mehrparteienhaus entweder das Betriebskonzept „[Kollektive Selbstversorgung](#)“ (auch „PV-Wohnraummiete“ oder „Einzählermodell“ genannt) oder „[Allgemeinstrom plus Wärme](#)“ ohne externen Contracting-Partner umsetzen.

Wir fördern keine (Kern-)Familien, auch wenn sie mit mehr als zwei Generationen unter einem Dach leben. Wir fördern keine Mieterstrom- und Energy-Sharing-Projekte.

Sprechen Sie uns an, um abzustimmen, ob auch Ihre Gemeinschaft mit ihrem Vorhaben gefördert werden kann.

### Technik

Technische Voraussetzung ist, dass die Mitglieder der Gemeinschaft den erzeugten und gespeicherten Strom aus den geförderten Anlagen direkt nutzen können. D. h. ihre Stromverbraucher sind so mit den geförderten Anlagen verbunden, dass zur Stromverteilung an die Stromnutzer:innen Ihrer Gemeinschaft das Netz des örtlichen Verteilnetzbetreibers nicht genutzt werden muss.

Wir fördern keine PV-Anlagen kleiner als 5 kWp.

Wir fördern keine Stromspeicher kleiner als 5 kWh. Die Batteriespeicher dürfen weder Blei noch Kobalt enthalten.

Mit EWS-Sonnencents werden nur neu errichtete Anlagen gefördert, für die **vor** Errichtung ein Antrag bei uns eingegangen ist.

## Wie fördern wir?

Wir fördern mit einem auf mehrere Jahre verteilt ausgezahlten Investitionszuschuss zu den Kosten für die Errichtung Ihrer Anlage(n). Die maximale Förderung beträgt 20.000 Euro pro Vorhaben. Der maximale Anteil der Förderung an den Gesamtkosten für die Errichtung Ihrer Anlage(n) darf 25% nicht überschreiten. Mit „Gesamtkosten“ ist die Brutto-Summen aller Angebote der unmittelbar an der Errichtung der Anlagen beteiligten Gewerke gemeint.

## Wie ist der Prozess Ihrer Antragsförderung?

### 1. Antrag

Stellen Sie online einen Förderantrag, bevor Sie die Anlage errichten wollen.

Als Beginn der Errichtung gilt die erste liefernde Leistung eines ausführenden Gewerks (z. B. Stellen eines Gerüsts, Stilllegen einer alten Bestands-Anlage, Demontagen, Arbeitsvorbereitungen in situ o. ä.). Beratungs- und Planungsleistungen vor der ersten liefernden Leistung gelten nicht als Errichtungsarbeiten.

Im Online-Antrag schildern Sie uns Ihr Vorhaben. Bereiten Sie folgende Informationen dafür vor:

- Vor- und Nachname des Anlagenbetreibers (muss EWS-Kundin/**Kunde sein**)
- Ihre EWS-Vertragsnummer, mit der Sie die Förderung verknüpfen wollen
- Ggf. Name der Gemeinschaft, in deren Namen Sie den Antrag einreichen
- Das Angebot/die Angebote der Firma/der Firmen, mit der/denen Sie die Anlage(n) bauen wollen und aus dem/denen die Kosten der Errichtung hervorgehen.
- Eine Gesamtkostenkalkulation für das Vorhaben.
- Infos zu Zweck und Art Ihrer Gemeinschaft: Wer sind Sie und was haben Sie gemeinsam vor?
- Infos zur geplanten Nutzung: Wer wird die Energie aus der Anlage nutzen und ggf. wofür?
- Infos zur geplanten Anlage: geplante Größe in kWp und/oder kWh, Errichtungszeitraum, geplante Inbetriebnahme, Adresse der Anlage
- Die gewünschte Antragssumme:  
Sie beantragen eine Fördersumme, die exakte Höhe der Förderzusage stimmen wir dann individuell ab. Die maximale Förderung beträgt 20.000 Euro pro Vorhaben. Der maximale Anteil der Förderung an den Gesamtkosten für die Errichtung Ihrer Anlage(n) darf 25% nicht überschreiten.

Beispiele:

Ihr Antrag			Unsere Prüfung		
Ihre Kosten	Ihre Antragssumme	Förderanteil	Antrag-Summe ok?	Förderanteil ok?	Antrag konform?
160.000 EUR	20.000 EUR	12,5%	Ja	Ja	Ja
80.000 EUR	20.000 EUR	25,0%	Ja	Ja	Ja
30.000 EUR	10.500 EUR	35,0%	Ja	Zu hoch	Nein
100.000 EUR	25.000 EUR	25,0%	Zu hoch	Ja	Nein

Sie erhalten nach Absenden Ihres Antrags automatisch eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

## 2. Prüfung und Bescheid

Nach Eingang Ihres Antrags überprüfen wir Ihre Angaben. Hierfür benötigen wir bis zu vier Wochen. Sie bekommen in dieser Frist auf jeden Fall eine Rückmeldung von uns.

Ob eine EWS-Sonnencent-Förderung zugesagt wird, entscheidet das Team der EWS-Sonnencent-Förderung individuell und nach Verfügbarkeit der Mittel im Sonnencent-Budget.

Das Team kann Ihnen auf Basis Ihres Online-Antrags ohne Rücksprache eine Förderung zusagen, wenn der Antrag aussagekräftig ist. Das ist der schnellste Weg.

Etwas länger dauert es, wenn unsererseits Abstimmungsbedarf besteht. Dann melden wir uns bei Ihnen und besprechen den Antrag mit Blick auf ihr Vorhaben. Wenn danach keine Vorbehalte mehr bestehen, sagen wir Ihnen die Förderung zu.

Wenn von EWS-Seite Zweifel an Ihrem Vorhaben bestehen, die nicht ausgeräumt werden können, lehnen wir die Förderung mit einer Begründung ab.

Wir lehnen grundsätzlich jegliche Förderung ab, sollte das Sonnencent-Budget ausgeschöpft sein.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung, selbst wenn alle Fördervoraussetzungen gegeben sind.

### 3. Errichtung der Anlage(n) und Eintrag in Marktstammdatenregister

Wenn Sie eine Förderzusage von uns erhalten haben, errichten Sie Ihre Anlage(n), tragen sie ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ein und zahlen die Rechnungen Ihrer Auftragnehmer:innen.

### Umgang mit Änderungen im Projektverlauf

Bitte teilen Sie uns mit, wenn es bei Ihrem Vorhaben zu Verzögerungen kommt.

Teilen Sie uns Verzögerungen unbedingt und auf jeden Fall mit, wenn die Inbetriebnahme der Anlage in das nächste Kalenderjahr verschoben werden muss (also z. B. geplante Inbetriebnahme lt. Antrag 2026, tatsächliche Inbetriebnahme 2027).

Bei Verschiebungen der Fertigstellung um mehr als ein Kalenderjahr gegenüber dem erstmalig im Antrag genannten Inbetriebnahmejahr (also z. B. geplante Inbetriebnahme lt. Antrag 2026, tatsächliche Inbetriebnahme 2028) stornieren wir unsere Förderzusage und schließen den Vorgang. Sie haben dann die Möglichkeit, einen neuen, aktualisierten Antrag zu stellen, bevor die Arbeiten tatsächlich durchgeführt werden. Diesen Antrag behandeln wir wie einen Neuantrag, es gibt keine Vor- oder Nachteile aus einer früheren Zusage für das gleiche Vorhaben.

Bitte teilen Sie uns so bald als irgend möglich mit, falls Ihr Vorhaben nicht realisiert werden kann, damit wir die Förderung stornieren und anderen Projekten zukommen lassen können.

### 4. Abruf der Förderung und Zahlungen

Zum Abruf der Förderung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein bis spätestens drei Monate nach dem im Marktstammdatenregister verzeichneten Inbetriebnahmedatum Ihrer Anlage (bei mehreren Anlagen gilt das Datum der letzten Inbetriebnahme):

- Auszug/Auszüge aus dem Marktstammdatenregister für Ihre Anlage(n)
- Beglichene Abschlussrechnung(en) für die Errichtung von Ihren Auftragnehmer:innen

Wenn die Abschlussrechnung(en) insgesamt unter den Angebotssummen liegt/liegen, die Sie beim Antrag eingereicht haben, mindern wir die Fördersumme prozentual im gleichen Umfang. Wenn die Abschlussrechnung(en) höher liegen, bleibt der Förderbetrag unverändert wie zugesagt.

Nach Eingang Ihrer Unterlagen veranlassen wir die Auszahlung der Förderung. Die Förderung wird nicht als Ganzes in einer einzelnen Überweisung ausgezahlt, sondern sie wird auf mehrere Jahre verteilt. In jedem Auszahlungsjahr ist die Jahresrate gleich hoch. Folgende Schwellen gibt es für die Auszahlungen:

Zuschusshöhe	Anzahl Jahresraten
bis 6.000 EUR	3
bis 12.000 Euro	4
bis 20.000 Euro	5

Wenn Sie uns das nicht vorher anders angezeigt haben, muss das Jahr, in dem die Abschlussrechnungen erstellt wurden, gleich dem Jahr sein, das Sie uns bei Antragstellung als Inbetriebnahmejahr genannt haben. Liegt das Datum der Abschlussrechnung im Folgejahr des von Ihnen im Antrag genannten Inbetriebnahmejahrs und Sie haben uns das vorher nicht angezeigt, erhalten Sie eine Jahresrate weniger Förderung (vgl. Tabelle oben). Achten Sie auf dieses Detail insbesondere bei Inbetriebnahmen rund um den Jahreswechsel!

Endet das Belieferungsverhältnis der Antragstellerin oder des Antragstellers für EWS-Strom während einer laufenden Förderung (z.B. wg. Kündigung o.ä.), so endet auch die Förderung. Noch nicht ausbezahlte Raten werden dann nicht mehr ausgezahlt.

## Fairness ist wichtig für die Förderung aus EWS-Sonnencents

Die Förderung aus den EWS-Sonnencents soll eine faire Sache für alle Beteiligten sein. Kundinnen und Kunden legen Geld zusammen, damit es dort ankommt, wo es für Energiewende und Klimaschutz wirklich etwas bewirkt. Lassen Sie uns ehrlich und vertrauensvoll miteinander umgehen:

- Die Anlagenförderung soll denen zugutekommen, die Energieanlagen für die gemeinschaftliche Nutzung errichten wollen und so die sozialen Hürden, an der Energiewende teilzunehmen, mindern. Wenn das bei Ihrem Vorhaben nicht tatsächlich der Fall ist, beantragen Sie die Förderung bitte nicht.
- Bitte beantragen Sie die Förderung nur, wenn Sie die Absicht und die realistische Möglichkeit haben, Ihr Vorhaben wirklich durchzuführen.
- Wenn Sie sich die Errichtung der Energieanlagen als Gemeinschaft eigentlich gut selbst leisten könnten, lassen Sie sich bitte nicht aus den EWS-Sonnencents fördern.

## Kontakt

Sie haben Fragen zum Förderprogramm «Sonnencent»? Kontaktieren Sie uns!

E-Mail: [foerderprogramm@ews-schoenau.de](mailto:foerderprogramm@ews-schoenau.de)

Telefon: 07673 8885-4322

Telefonische Sprechzeiten:

Montag von 14 bis 16 Uhr Mittwoch und Freitag von 9 bis 11 Uhr